



Antrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Kathrin Sonnenholzner, Kathi Petersen, Ruth Müller SPD**

Pflegestärkungsgesetz in Bayern umsetzen – Länderverordnung des Freistaats zügig auf den Weg bringen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege zeitnah mündlich und schriftlich über die von der Staatsregierung geplante Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes in Bayern zu berichten.

Insbesondere soll der Fokus dabei auf den Betreuungs- und Entlastungsleistungen, die Pflegebedürftigen ab Januar 2015 zustehen, liegen:

- Welche konkreten Leistungen fallen in den Augen der Staatsregierung in den Leistungsbereich „Entlastungsleistungen“, welche in den Bereich „Betreuungsleistungen“?
- Wer wird in Bayern berechtigt sein, diese Entlastungsleistungen anzubieten?
- Welche Überlegungen gibt es hinsichtlich des Einsatzes von Ehrenamtlichen in diesem Bereich?
- Welche Qualitätskriterien sollen für die Erbringung von Entlastungsleistungen festgelegt werden?
- Wird es Qualitätskontrollen geben?
- Sind Fort- und Weiterbildungen für Erbringer von Entlastungsleistungen angedacht?
- Wie wird sichergestellt, dass (ehrenamtliche) Anbieter von Entlastungsleistungen nicht ohne entsprechende Qualifikation pflegerische Leistungen erbringen?

- Ist angedacht, Anbieter von ambulanter Pflege automatisch als Erbringer von Entlastungsleistungen zuzulassen?
- Plant die Staatsregierung zwei Ausführungsverordnungen (eine für Betreuungs-, eine für Entlastungsleistungen) oder soll es eine Ausführungsverordnung geben?
- Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes in den anderen Bundesländern?
- Welchen zeitlichen Ablauf strebt die Staatsregierung an, um eine Länderverordnung auf den Weg zu bringen?

Begründung:

Anfang November 2014 wurde in Bundestag und Bundesrat das „Erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ beschlossen. Damit stehen pflegebedürftigen und dementen Menschen in Deutschland ab Januar 2015 deutlich verbesserte Leistungen zur Verfügung. Dazu zählt auch, dass gemäß § 45b SGB XI ein Teil der Leistungen aus der Pflegeversicherung für Betreuungs- und Entlastungsleistungen verwendet werden kann. Die Erbringung und das Abrufen dieser Leistungen bedürfen allerdings nach § 45b Abs. 4 Verordnungen in den Bundesländern, in denen Entlastungsleistungen definiert, diese von Pflegeleistungen abgegrenzt und grundlegende Standards für die Anerkennung, die Qualität und die Qualitätssicherung der niedrighschwelligen Leistungen festgelegt werden sollen.

Da die neuen Leistungen von pflegebedürftigen Menschen erst mit Verabschiedung einer entsprechenden Verordnung abgerufen werden können, soll die Staatsregierung dem Ausschuss zeitnah über ihre derzeitigen Planungen und Überlegungen für diese Verordnung und den Austausch mit anderen Bundesländern berichten.